

## Inhalt

<b>Heimhilfe.....</b>	<b>7</b>
Leistungen .....	7
Voraussetzungen.....	7
Kosten .....	7
<b>Mobile Kinderhauskrankenpflege .....</b>	<b>8</b>
Leistungen .....	8
Voraussetzungen.....	8
Kosten .....	8
Antrag .....	9
Anbieter .....	9
<b>Pflegegeld.....</b>	<b>10</b>
Zweck des Pflegegeldes.....	10
Anspruch auf Pflegegeld .....	10
Höhe des Pflegegeldes.....	10
Diagnosebezogene Mindesteinstufungen.....	11
Feststellung durch Sachverständige.....	11
Antrag .....	11
<b>Pflegende Angehörige .....</b>	<b>12</b>
Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger .....	12
Höhe der finanziellen Unterstützung .....	12
Einkommensgrenzen .....	13
<b>Pflegekarenzgeld .....</b>	<b>13</b>
Höhe des Pflegekarenzgeldes.....	14
Antragstellung .....	15

<b>Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz .....</b>	<b>15</b>
Leistung .....	16
Voraussetzungen .....	16
Förderung & Kosten .....	17
Information, Beratung und Antragstellung .....	17
<b>Tageszentren für Senioren .....</b>	<b>17</b>
Leistungen .....	18
Voraussetzungen .....	19
Kosten .....	19
Vermittlung und Beratung .....	20
<b>Freizeitfahrtendienst .....</b>	<b>20</b>
Leistungen .....	20
Voraussetzungen .....	21
Förderung & Kosten .....	22
Information, Beratung und Antragstellung .....	22
Anbieter .....	22
<b>Fahrt zum Arzt oder zur Therapie .....</b>	<b>24</b>
Voraussetzungen .....	24
Förderung & Kosten .....	24
Beratung und Antragstellung .....	25
Anbieter .....	25
<b>Regelfahrtendienst / Fahrtkostenersatz .....</b>	<b>25</b>
Leistungen .....	25
Voraussetzungen .....	26
Förderung & Kosten .....	26
Information, Beratung und Antragstellung .....	27

Anbieter .....	27
<b>Mobilitätsförderung .....</b>	<b>27</b>
Voraussetzungen .....	28
Förderung & Kosten .....	28
Antrag .....	28
<b>Kindergärten .....</b>	<b>28</b>
Leistungen .....	28
Voraussetzungen .....	28
Förderung & Kosten .....	29
Information / Beratung / Antragstellung .....	29
<b>Schule .....</b>	<b>29</b>
Leistungen .....	29
Voraussetzungen .....	29
Förderung & Kosten .....	30
Information, Beratung und Antragstellung .....	30
<b>Berufsqualifizierung - Lehrlingsausbildung .....</b>	<b>30</b>
Leistungen .....	31
Voraussetzungen .....	31
Förderung & Kosten .....	31
Information, Beratung und Antragstellung .....	32
<b>Ausbildungsbeihilfen .....</b>	<b>32</b>
Voraussetzung .....	32
Antrag .....	33
<b>Erhöhte Studienbeihilfe .....</b>	<b>33</b>
<b>Gemeindewohnungen .....</b>	<b>33</b>
<b>Wohnungsadaptierung .....</b>	<b>34</b>

Information, Beratung und Antragstellung ..... 37

Unterstützung bei Energiekostenrückständen ..... 38

Energieberatung ..... 38

**Teilbetreutes Wohnen ..... 38**

Leistungen ..... 39

Voraussetzungen ..... 40

Förderung & Kosten ..... 40

Information, Beratung und Antragstellung ..... 40

**Vollbetreutes Wohnen ..... 41**

Leistungen ..... 41

Voraussetzungen ..... 41

Förderung & Kosten ..... 42

Eigenbeiträge ..... 42

Information, Beratung und Antragstellung ..... 42

**Hilfsmittel gemäß Wiener Chancengleichheitsgesetz ..... 42**

Leistungen ..... 43

Voraussetzungen ..... 43

Förderung & Kosten ..... 43

**Behindertenpass ..... 44**

Voraussetzung ..... 44

Information/Beratung/Antragstellung ..... 44

Feststellung durch Sachverständige ..... 45

Wofür dient der Behindertenpass? ..... 45

**Zusatzeintragungen ..... 45**

Art der Behinderung ..... 45

Notwendige Unterstützung ..... 46

Prothesen und Implantate .....	46
Vorliegende Krankheiten .....	46
Vergünstigungen.....	47
ÖBB .....	47
Eurokey .....	48
<b>Parkausweis .....</b>	<b>48</b>
Ausweis gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung (StVO).....	48
Voraussetzung .....	48
Erforderliche Unterlagen.....	49
Ausweise von Landesbehörden .....	49
Vorteile .....	49
<b>Vignette .....</b>	<b>50</b>
Voraussetzung .....	50
Information/Beratung/Antragstellung .....	50
<b>Ermäßigter Mitgliedsbeitrag .....</b>	<b>51</b>
<b>Steuerliche Absetzmöglichkeiten.....</b>	<b>51</b>
Grad der Behinderung Jahresfreibetrag: .....	51
<b>Erhöhte Familienbeihilfe .....</b>	<b>52</b>
<b>Unterstützungsfonds .....</b>	<b>53</b>
<b>Mindestsicherung - Antrag .....</b>	<b>54</b>
Allgemeine Informationen.....	54
Voraussetzungen.....	54
Fristen und Termine .....	55
Zuständige Stelle .....	55
Erforderliche Unterlagen.....	55
Kosten und Zahlung .....	56

Zusätzliche Informationen .....	56
<b>Gebührenbefreiungen</b> .....	<b>56</b>
Befreiung von der Rundfunkgebühr und Zuschuss zum Fernsprechentgelt (z.B. Telefon, Internet) sowie Befreiung von der Ökostrompauschale.....	56
<b>Rezeptgebühr</b> .....	<b>58</b>
Wer kann begünstigter Behinderter werden?.....	59
<b>Erhöhter Kündigungsschutz</b> .....	<b>60</b>
<b>Arbeitsplatzbezogene Förderungen</b> .....	<b>62</b>

# Heimhilfe

Heimhilfe ist die Unterstützung und Betreuung bei der Haushaltsführung und bei Verrichtungen des täglichen Lebens. Dazu zählen z. B. Unterstützung bei der Körperpflege, das Wärmen von Mahlzeiten oder das Erledigen kleiner Einkäufe.

## Leistungen

- Unterstützung im Haushalt
- Hilfe bei der Körperpflege
- Erledigung kleiner Einkäufe
- Aufwärmen und Herrichten von Mahlzeiten
- Körperliche und geistige Förderung der zu betreuenden Personen
- Betreuung im Krankheitsfall

Je nach Bedarf kommt die Heimhilfe ein oder mehrmals pro Woche zu bestimmten Zeiten (zwischen 7:00 und 20:00 Uhr) zu Ihnen nach Hause.

## Voraussetzungen

Persönlicher Bedarf – wird gemeinsam mit Ihnen und den Mitarbeitern des Fonds Sozialen Wien Beratungszentrums für Pflege und Betreuung festgestellt.

## Kosten

Der zu bezahlende Kostenbeitrag hängt vom Einkommen, der Höhe des Pflegegeldes sowie der Anzahl der benötigten Stunden ab. Eine genaue Berechnung erfolgt durch das Beratungszentrum für Pflege und Betreuung.

Der maximale Kostenbeitrag beträgt € 19,- pro Stunde.

## Antrag

Der Antrag kann beim Fonds Soziales Wien bei dem Beratungszentrum für Pflege und Betreuung eingereicht werden.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer 24 Stunden Betreuung ab Pflegestufe 3. Anzusuchen ist diese beim Sozialministeriumservice.

8

## Mobile Kinderhauskrankenpflege

Betreuung schwer kranker oder behinderter Kinder zu Hause.

### Leistungen

- Diplomierte Krankenpflegepersonen betreuen Ihr Kind stundenweise
- Betreuung von Frühgeborenen zu Hause
- Hilfe bei Pflegetätigkeit nach Spitalsaufenthalt oder ambulantem Eingriff
- Beratung und Hilfe bei der Pflege von chronisch kranken und behinderten Kindern

### Voraussetzungen

- Für Kinder bis max. 18 Jahre
- Pflegegeldbezug für das Kind
- Max. für 28 Tage möglich – Verlängerung auf ärztliche Anordnung und chefürztliche Bewilligung möglich.

### Kosten

Über Verordnung des praktischen Arztes oder Kinderfacharztes kann diese Leistung in bestimmten Fällen als medizinische Hauskrankenpflege nach dem ASVG für 28 Tage von der Krankenkasse übernommen werden. Danach ist ein Kostenbeitrag zu bezahlen, der vom Einkommen, der Höhe des Pflegegeldes sowie der Anzahl der benötigten Stunden abhängt. Die genaue Berechnung erfolgt durch das Beratungszentrum für Pflege und Betreuung vom Fonds Sozialen Wien.



## Antrag

Der Antrag kann beim Fonds Soziales Wien bei dem Beratungszentrum für Pflege und Betreuung ihres Wohnbezirkes eingereicht werden.

## Anbieter

*MOKI, Mobile Kinderkrankenpflege*

*Ernst-Heiss-Gasse 2/4/51*

*1110 Wien*

*Tel.: +43/699 166 777 00*

*E-Mail: [g.hintermayer@wien.moki.at](mailto:g.hintermayer@wien.moki.at)*

*Internet: [www.moki.at](http://www.moki.at)*

*Wiener Hilfswerk Kinderhauskrankenpflege*

*Schottenfeldgasse 29*

*1072 Wien*

*Tel.: +43/1/512 36 61*

*E-Mail: [hpd@wiener.hilfswerk.at](mailto:hpd@wiener.hilfswerk.at)*

*Internet: [www.wiener.hilfswerk.at](http://www.wiener.hilfswerk.at)*

# Pflegegeld

## Zweck des Pflegegeldes

Das Pflegegeld soll selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben pflegebedürftiger Menschen ermöglichen.

## Anspruch auf Pflegegeld

Pflegegeld wird gewährt, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mehr als 65 Stunden monatlich beträgt und voraussichtlich zumindest sechs Monate andauern wird.

## Höhe des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist eine einkommensunabhängige Leistung, die zwölf Mal jährlich gebührt und monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe ist - abhängig vom jeweils erforderlichen Pflegeaufwand - in sieben Stufen unterteilt:

- Stufe 1 (Pflegeaufwand über 65 Stunden) – EUR 157,30
- Stufe 2 (Pflegeaufwand über 95 Stunden) – EUR 290,00
- Stufe 3 (Pflegeaufwand über 120 Stunden) – EUR 451,80
- Stufe 4 (Pflegeaufwand über 160 Stunden) – EUR 677,60
- Stufe 5 (über 180 Stunden + dauernde Bereitschaft) – EUR 920,30
- Stufe 6 (über 180 Stunden + unkoordinierte Betreuung) – EUR 1.285,20
- Stufe 7 (über 180 Stunden + Bewegungsunfähigkeit) – EUR 1.688,90

Bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe wird ein Betrag von EUR 60,- abgezogen.

Die **Erschwerniszuschläge** betragen für

- schwerst behinderte Kinder und Jugendliche
  - bis zum vollendetem 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden
  - ab vollendetem 7. Lebensjahr bis vollendetem 15. Lebensjahr monatlich 75 Stunden

- schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insbesondere demenziell erkrankte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr monatlich 25 Stunden

## Diagnosebezogene Mindesteinstufungen

Sind unabhängig vom tatsächlichen Pflegeaufwand vorgeschrieben wie folgt:

- Stufe 3 für hochgradig Sehbehinderte und Rollstuhlfahrer
- Stufe 4 für Blinde sowie Rollstuhlfahrer, wenn zusätzlich eine Stuhl- oder Harninkontinenz beziehungsweise eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vorliegt.
- Stufe 5 für Taubblinde beziehungsweise Rollstuhlfahrer mit deutlichem Ausfall von Funktionen der oberen Extremität(en)

11

## Feststellung durch Sachverständige

Bei einem Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ab der Stufe 4 bei mehr als 180 Stunden führen diplomierte Pflegekräfte die Begutachtung durch.

Die Begutachtung für die Grundeinstufung betreffend die Zuerkennung des Pflegegeldes wird von Ärzten durchgeführt.

*Hinweis:* Während eines stationären Spitalaufenthaltes ruht das Pflegegeld ab dem auf die Aufnahme in das Krankenhaus folgenden Tag.

## Antrag

Pflegegeld müssen Sie der Pensionsversicherungsanstalt beantragen.

# Pflegende Angehörige

## Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Sie pflegen seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3-7 oder
- einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1

12

und Sie sind wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert, diese Pflege selbst zu erbringen?

In diesem Fall bieten wir finanzielle Unterstützung an, damit Sie sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen können.

## Höhe der finanziellen Unterstützung

- bei Pflegegeld der Stufe 1-3: EUR 1.200,-
- bei Pflegegeld der Stufe 4: EUR 1.400,-
- bei Pflegegeld der Stufe 5: EUR 1.600,-
- bei Pflegegeld der Stufe 6: EUR 2.000,-
- bei Pflegegeld der Stufe 7: EUR 2.200,-

Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche.

Bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege von mindestens 4 Tagen möglich.

Nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden.

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

## Einkommensgrenzen

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- EUR 2.000,- bei Pflegegeldstufe 1-5
- EUR 2.500,- bei Pflegegeldstufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um EUR 400,-, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um EUR 600,-. Kein anrechenbares Einkommen sind zum Beispiel Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind pflegende Angehörige versichert, weitere Informationen zu den individuellen Fällen erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt.

13

## Pflegekarenzgeld

Um im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs eines nahen Angehörigen oder zur Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit, die Möglichkeit einzuräumen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren, kann mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für eine Dauer von 1 bis 3 Monaten vereinbart werden.

Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen für:

- Arbeitnehmer mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen,
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete und
- Bezieher eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe

die eine Pflegekarenz oder eine Pfl egeteilzeit vereinbaren sowie für jene, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld.

Für die Dauer des Bezuges eines Pflegekarenzgeldes

- besteht ein Motivkündigungsschutz,
- werden der Pensionsversicherungsbeitrag sowie der Krankenversicherungsbeitrag durch den Bund übernommen,
- erwerben Arbeitnehmer einen Abfertigungsanspruch und
- Zeiträume des Pflegekarenzgeldbezuges führen zu einer Rahmenfristerstreckung für die Anwartschaft auf das Arbeitslosengeld.

## Höhe des Pflegekarenzgeldes

### 1. bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55% des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.

Für unterhaltsberechtigter Kinder gebühren Kinderzuschläge.

### 2. bei Pfl egeteilzeit

Der Grundbetrag errechnet sich bei der Pfl egeteilzeit grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vor der Pfl egeteilzeit und dem während der Pfl egeteilzeit bezogenen Arbeitsentgelt ohne Sonderzahlungen. Der Grundbetrag soll ebenfalls 55% der berechneten Differenz ausmachen.

Der Grundbetrag gebührt monatlich (zumindest in Höhe des Geringfügigkeitseinkommens) aliquot zur Reduktion der Arbeitszeit

*Hinweis:*

Bei geringfügiger Beschäftigung gebührt kein Pflegekarenzgeld.

Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld gebührt, sind finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nicht möglich. Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben, können für die vereinbarte Dauer auch keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung beziehen.

## Antragstellung

Erfolgt die Antragstellung innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz, so gebührt das Pflegekarenzgeld ab Beginn dieser Maßnahme. Wird der Antrag nach dieser Frist, jedoch vor dem Ende der Pflegekarenz, der Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt, gebührt das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung.

Anträge, die nach dem Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt werden, werden als verspätet zurückgewiesen.

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das Sozialministeriumservice.

# Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz

Die Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz (= PGE für PA) ist eine finanzielle Direktleistung an Menschen mit schwerer Körperbehinderung, die damit Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können. Dadurch soll ein maximales Ausmaß an Selbstbestimmung und individueller Lebensgestaltung ermöglicht werden.

## Leistung

Monatliche finanzielle Direktleistung abhängig vom tatsächlichen Betreuungsbedarf und der Pflegegeldstufe für Persönliche Assistenz in den Bereichen:

- Haushalt,
- Körperpflege und Erhaltung der Gesundheit,
- Mobilität,
- Kommunikation und Freizeit.

16

*Hinweis:*

Der Fonds Soziales Wien fördert Assistenz im Alltag. Für "Assistenz am Arbeitsplatz" (oder den Weg dorthin) wenden Sie sich bitte an das Sozialministeriumservice – Landesstelle Wien.

## Voraussetzungen

- Körperbehinderung, Pflegegeld der Stufen 3 bis 7
- erwerbsfähiges Alter, d.h.:
  - Sie haben eine Arbeit oder streben eine an,
  - Sie sind in Ausbildung oder streben eine Ausbildung an,
  - Sie beziehen eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension,
  - Sozialhilfe, Notstandshilfe, eine Dauerleistung oder
  - Arbeitslosengeld (ALG) oder Kindergeld.
- hohe Selbstverwaltungskompetenz (keine Sachwalter)
- in einem Privathaushalt leben (im Unterschied zu Einrichtungen des betreuten Wohnens)
- kein Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, wie zB. vollbetreutes Wohnen, Regelfahrtendienst, Beschäftigungstherapie, Tagesstruktur, 24-Stunden-Betreuung, ambulante/extramurale Pflege und Betreuung (mit Ausnahme der Hauskrankenpflege durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege)
- Hauptwohnsitz in Wien
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder durch das EWR-Abkommen Begünstigte oder Gleichstellung



*Hinweis:*

Die Förderung im Rahmen der Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz stellt eine freiwillige Leistung des Fonds Soziales Wien dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## Förderung & Kosten

Die Höhe der Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz richtet sich nach Ihrer Pflegegeldstufe und Ihrem Assistenzbedarf.

17

## Information, Beratung und Antragstellung

Der Antrag auf die Förderung ist beim Beratungszentrum "Behindertenhilfe" einzureichen, ebenso bei laufendem Leistungsbezug der Antrag auf Erhöhung und/oder Neubemessung sowie der Antrag auf Verlängerung. Bis zum Übertritt in die neue Leistung erhalten Sie Ihre bislang bezogene Förderung weiter.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- aktuelle Einkommensdaten
- Fragebogen Selbsteinschätzung Assistenzbedarf
  - diesen Fragebogen können Sie direkt am Computer ausfüllen und an Fonds Soziales Wien schicken.
- letztgültige Pflegegeldeinstufung

## Tageszentren für Senioren

In Tageszentren für Seniorinnen und Senioren werden ältere Menschen tagsüber individuell betreut. Ein strukturierter Tagesablauf, bedarfsgerechte Pflege, Gruppen- und Einzelangebote sowie soziale Kontakte holen die Besucher aus ihrer Isolation, wirken der Vereinsamung entgegen und fördern persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Es gibt allgemeine (integrative) Tageszentren und Tageszentren mit besonderen Schwerpunkten.

Die Betreuung erfolgt durch Sozialarbeiter, Ergo- und Physiotherapeuten, Heimhelfer, Pflegehelfer, Kreativanimateuren und diplomiertes Pflegepersonal.

### *Integrative Tageszentren*

Das Angebot in sogenannten integrativen Tageszentren richtet sich an ältere Menschen, die ihre selbstständige Lebensführung in der eigenen Wohnung bis ins hohe Alter bei Pflege- und Betreuungsbedarf beibehalten möchten.

18

### *Tageszentren mit besonderen Schwerpunkten*

Ausstattung und Angebot in Tageszentren mit besonderen Schwerpunkten sind auf die Bedürfnisse von Menschen mit bestimmten Krankheiten ausgerichtet. Es gibt Tageszentren für Menschen mit Multipler Sklerose, Demenz oder neurologischen Erkrankungen.

## Leistungen

- Bei Bedarf: Abholung und Heimtransport durch einen von den Tageszentren organisierten Fahrtendienst
- Betreuung: Montag bis Freitag von 8:00–17:00 Uhr – auch tageweise Betreuung möglich
- 3 Mahlzeiten täglich (Frühstück, Mittagessen, Jause)
- Individuelle Beratung durch Sozialarbeiter
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Selbstständigkeit
- Ergo- und Physiotherapie
- Gedächtnis- und Bewegungstraining
- Werk- und Beschäftigungsgruppen
- Musikgruppen
- Gesprächsgruppen
- Ausflüge, Feste, Veranstaltungen
- Beratung von Angehörigen
- Unterstützung bei der Körperpflege
- In Tageszentren mit besonderen Schwerpunkten: z.B. Betreuung bei Multipler Sklerose, dementieller oder neurologischer Erkrankung.

# Voraussetzungen

## *Integrative Tageszentren*

- Mindestens Pflegegeldstufe 1 bzw. der Pflegebedarf entsprechend Pflegegeldstufe 1
- Körperliche Einschränkung und/oder kognitive bzw. psychische Veränderungen
- Keine Bettlägrigkeit, Selbst- oder Fremdgefährdung oder akute Infektionsgefahr
- Freier Platz im Tageszentrum Ihres Bezirkes (Eintragung in Warteliste möglich)

19

## *Tageszentren mit besonderen Schwerpunkten*

- Mindestens Pflegegeldstufe 1 bzw. der Pflegebedarf entsprechend Pflegegeldstufe 1
- Entsprechende medizinische Diagnose (z.B. Multiple Sklerose, nach Schlaganfall, dementielle Erkrankung)
- Keine Bettlägrigkeit, Selbst- oder Fremdgefährdung oder akute Infektionsgefahr

## Kosten

Der maximale Kostenbeitrag für Kunden beträgt € 19,- pro Tag, abhängig von ihrem Einkommen, der anrechenbaren Miete, Pflegegeld und der Menge der in Anspruch genommenen Leistungen. Zusätzlich wird ein Kostenbeitrag für das Essen und bei Bedarf für den Transport ins Tageszentrum und wieder nach Hause verrechnet.

Frühstück: € 0,73

Mittagessen: € 3,27

Jause: € 0,73

Hinfahrt: € 1,45

Rückfahrt: € 1,45

Der individuell zu bezahlende Kostenbeitrag wird von den Mitarbeitern des Beratungszentrums Pflege und Betreuung berechnet.

Für privat geführte Tageszentren ist eine Förderung durch den Fonds Soziales Wien in gleichem Ausmaß möglich.

## Vermittlung und Beratung

Bitte wenden Sie sich an das Beratungszentrum Pflege und Betreuung des Fonds Soziales Wien oder das Tageszentrum Ihres Bezirkes. Die Anmeldung erfolgt direkt im Tageszentrum.

20

## Freizeitfahrtendienst

Der Freizeitfahrtendienst ermöglicht Menschen mit einer dauerhaften schweren Gehbehinderung am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Dadurch wird eine aktive Freizeitgestaltung außer Haus innerhalb der Stadt Wien unterstützt.

### Leistungen

- Fahrtendienstfirmen bringen Sie innerhalb der Wiener Stadtgrenze zum gewünschten Ziel und bei Bedarf später wieder zurück, wobei aus Kostengründen in erster Linie Sammelfahrten durchgeführt werden.
- Fahrten sind täglich zwischen 6 und 24 Uhr möglich (letzter Fahrtantritt 23:30)

*Hinweis:*

Für Fahrten zum Arzt oder zur Therapie kann kein Freizeitfahrtendienst beansprucht werden – diese Fahrten sind mit der Krankenkassa abzurechnen.

## Voraussetzungen

Um den Freizeitfahrtendienst in Anspruch nehmen zu können, benötigen Sie eine Berechtigungskarte, die das Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen ausstellt:

- Vorliegen einer dauerhaften schweren Gehbehinderung in Verbindung mit der Unzumutbarkeit den Öffentlichen Personennahverkehr bzw. das eigene Fahrzeug zu nutzen
- Hauptwohnsitz in Wien
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß § 4 des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) i.d.g.F.
- Einkommensobergrenze von € 1.500 (netto) / Monat ohne Anrechnung des Pflegegeldes.  
Für Personen die nach dem Chancengleichheitsgesetz Wien leistungsberechtigt sind bzw. leistungsberechtigt waren kommt die Einkommensobergrenze nicht zur Anwendung.
- keine Unterbringung in einem Pflegehaus bzw. in einem Pensionisten-Wohnhaus mit Bezug einer Pflegeleistung
- keine 24-Stunden-Betreuung
- vollendetes 14. Lebensjahr

*Hinweis:*

Die Förderung im Rahmen des Freizeitfahrtendienstes ist eine freiwillige Leistung des Fonds Soziales Wien auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Eine Förderung des Freizeitfahrtendienstes schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Zuschusses zur Jahreskarte der Wiener Linien für Gehörlose oder zur Jahreskarte der Wiener Linien für Blinde und hochgradig Sehbehinderte aus.

## Förderung & Kosten

Der Freizeitfahrtendienst wird vom Fonds Soziales Wien gefördert.

Pro Fahrt ist derzeit ein Selbstbehalt von € 2,20 bzw. für Personen mit einem Sozialpass "A" oder Mobilpass € 1,20 zu bezahlen.

## Information, Beratung und Antragstellung

Das Antragsformular ist, gemeinsam mit dem beigefügten Diagnoseblatt und den erforderlichen Beilagen, ausgefüllt dem Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien per Post oder Fax zu übermitteln.

Die Entscheidung über den Antrag wird Ihnen schriftlich zugestellt. Bei Erteilung einer Bewilligung erhalten Sie die Berechtigungskarte für den Freizeitfahrtendienst samt ausführlichen Informationen per Post zugesandt.

Das Fahrtendienstbüro steht Ihnen gerne für weitere Informationen und Fragen zur Verfügung.

## Anbieter

WAKA Fahrtendienst GmbH

1020 Wien, Hedwiggasse 4/1-4

Tel.: 332 55 42, 332 55 43, 332 55 44

Fax: 332 55 45

E-mail: [office@waka.at](mailto:office@waka.at)

Internet: [www.waka.at](http://www.waka.at)

HALLER & FELSINGER GmbH

1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 24a

Tel.: 869 62 62

Fax: 869 62 62/50

E-mail: [office@haller-mobil.at](mailto:office@haller-mobil.at)

Internet: [www.haller-mobil.at](http://www.haller-mobil.at)

## EISELER & LÖFFLER GmbH

1220 Wien, Maculangasse 12

Tel.: 258 58 80

Fax: 258 58 80/88

E-mail: [ELM@fahrtendienst.eu](mailto:ELM@fahrtendienst.eu)

Internet: [www.fahrtendienst.eu](http://www.fahrtendienst.eu)

## ÖHTB - Fahrtendienst gemeinnützige GmbH

1110 Wien, Kaiserebersdorferstraße 65

Tel.: 768 50 80

Fax: 768 50 80/17

E-mail: [dispo@fahrtendienst.oehtb.at](mailto:dispo@fahrtendienst.oehtb.at)

Internet: [www.oehtb-fahrtendienst.at](http://www.oehtb-fahrtendienst.at)

## WIENER LOKALBAHNEN

Verkehrsdienste GmbH

1120 Wien, Eichenstraße 1

Tel.: 815 60 70

Fax: 815 60 70/53293

E-mail: [disposition@wlb.at](mailto:disposition@wlb.at)

Internet: [www.verkehrsdienste.at](http://www.verkehrsdienste.at)

## Herbert Gschwindl Urlaub-u. Reisen GesmbH

2201 Hagenbrunn, Hubertusgasse 2

Tel.: 01/810 40 01, 02246/27870

Fax: 02246/27870/27

E-mail: [office@gschwindl.at](mailto:office@gschwindl.at)

Internet: [www.fahrtendienst.com](http://www.fahrtendienst.com)

# Fahrt zum Arzt oder zur Therapie

Menschen mit starker Gehbehinderung können für einmalige oder regelmäßige Fahrten zu Ärzten oder ins Krankenhaus einen eigenen Fahrtendienst beanspruchen. Ein wesentlicher Kostenanteil wird dabei von der jeweiligen Krankenkassa übernommen – manche Kassen übernehmen auch die Gesamtkosten.

24

## Leistungen

- Wenn Ihr Antrag auf Vertragsfahrtendienste von der Krankenkassa bewilligt wurde, werden Sie mit Spezialfahrzeugen und PKWs von Fahrtendienstfirmen zum Arzt Ihrer Wahl oder ins entsprechende Krankenhaus geführt und wieder zurück gebracht.
- Die Leistungen und die Art der Bewilligung sind je nach Krankenkassa unterschiedlich.

## Voraussetzungen

- Der behandelnde Arzt reicht einen Antrag auf Vertragsfahrtendienste bei der Krankenkassa ein.
- Die Krankenkassa bewilligt den Antrag, wenn eine massive Einschränkung der Mobilität vorliegt.
- Wird der Antrag bewilligt, erhalten Sie zur Bewilligung ein Merkblatt mit den Fahrtendienstunternehmen, die Sie mit der Fahrt beauftragen können.

## Förderung & Kosten

Die Förderung sowie die Kosten sind je nach Krankenkasse unterschiedlich. Wenn Sie Versicherter der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) sind, ist pro Fahrt ein Selbstbehalt in der Höhe der Rezeptgebühr zu bezahlen. Folgende Patienten sind vom Selbstbehalt befreit:

- Chemo-, Strahlen- und Dialysepatient/innen
- Personen unter 15 Jahren



- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind

## Beratung und Antragstellung

Bei der jeweiligen Krankenkasse bzw. in den Arztpraxen.

## Anbieter

Welche Fahrtendienstunternehmen Sie beanspruchen können, erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse.

25

## Regelfahrtendienst / Fahrtkostenersatz

Der Fahrtendienst bzw. Fahrtkostenersatz ermöglicht es, Menschen mit Behinderung regelmäßig z.B. zu einer Einrichtung der Tagesstruktur, zur Schule oder zum Kindergarten zu fahren.

## Leistungen

Regelmäßige Hin- und Rückfahrt innerhalb von Wien vom Wohnort zur besuchten Einrichtung.

- **Fahrtendienst:** Ist die Fahrt aufgrund der Behinderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, wird vom Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien ein regelmäßiger Fahrtendienst, ggf. inklusive Begleitung, organisiert.
- **Fahrtbegleitung - Öffentliche Verkehrsmittel:** Alternativ zum Fahrtendienst kann, bei Besuch einer Tagesstruktur-Einrichtung oder Schule, ein Kostenersatz für die Fahrtbegleitung durch Angehörige in den öffentlichen Verkehrsmitteln gefördert werden.

- **Fahrtkostenersatz:**
  - **Öffentliche Verkehrsmittel:** Ist die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar, werden die Kosten für eine Monatskarte der Wiener Linien vom Fonds Soziales Wien ersetzt, sofern nicht ohnehin ein Anspruch auf ein Jugendticket der Wiener Linien besteht.
  - **Fahrt mit privatem PKW durch Angehörige:** Ist die Fahrt aufgrund der Behinderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, können Angehörige gegen Kostenersatz (in Anlehnung an das amtliche Kilometergeld) die Beförderung mit dem PKW selbst durchführen.

### *Hinweise*

- Fahrten zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte (Erwachsenenbildung) werden nicht im Rahmen des Fahrtendienstes angeboten. Diese Fahrten werden durch die Sozialversicherungsträger oder im Rahmen der persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz vom Sozialministeriumservice gefördert.
- Fahrten zum Arzt oder zur Therapie werden durch die zuständige Krankenkasse gefördert.

## Voraussetzungen

- Besuch einer Einrichtung der Behindertenhilfe (Tagesstruktur) oder einer anderen Einrichtung, in welcher Menschen mit Behinderung betreut werden
- Keine Zuständigkeit eines anderen Kostenträgers für die beantragte Leistung
- Erfolgte Begutachtung durch den Fonds Soziales Wien
- Hauptwohnsitz in Wien
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß § 4 des Chancengleichheitsgesetzes Wien

## Förderung & Kosten

Bei Zutreffen der Voraussetzungen werden u.a. Leistungen vom Fonds Soziales Wien gefördert.

## Information, Beratung und Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist beim Beratungszentrum "Behindertenhilfe" zu stellen.  
Bitte geben Sie je nach Bedarf unter "Leistung"

- "Fahrtendienst",
- "Fahrtbegleitung – Fahrtendienst",
- "Fahrtkosten – Öffentliche Verkehrsmittel",
- "Fahrtbegleitung – Öffentliche Verkehrsmittel" bzw.
- "Kilometergeld"

an.

Das Beratungszentrum "Behindertenhilfe" des Fonds Soziales Wien steht Ihnen für weitere Informationen und Fragen zur Verfügung.

## Anbieter

- Der Fahrtendienst wird vom Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien organisiert. Welches Unternehmen die Fahrten im jeweiligen Fall durchführt, wird nach der Bewilligung des Antrages durch das Fahrtendienstbüro bekannt gegeben.
- Wiener Linien

## Mobilitätsförderung

Zur Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwandes, der mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, kann im Zusammenhang mit Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ein pauschalierter Zuschuss gewährt werden.

## Voraussetzungen

- Begünstigte/r Behinderte/r
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Eintragung im Behindertenpass erforderlich)
- kein ausschließlicher Pensionsbezug
- es muss ein Konnex zur beruflichen Tätigkeit gegeben sein

## Förderung & Kosten

Der Mobilitätzuschuss beträgt in etwa € 580,- (Stand 2014)

## Antrag

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzureichen

## Kindergärten

Für Kinder mit Behinderung gibt es spezialisierte Kindergärten, in denen die Kinder bestmöglich gefördert werden.

## Leistungen

Finanzielle Unterstützung für den Kindergartenbesuch für Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis maximal zum Beginn der Schulpflicht.

## Voraussetzungen

- Vorliegen einer Behinderung nach dem Wiener Chancengleichheitsgesetz
- Vollendetes 3. Lebensjahr
- Österreichische Staatsbürgerschaft (Ausnahmen sind möglich)
- Hauptwohnsitz in Wien

## Förderung & Kosten

Eine Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer der anerkannten Einrichtungen.

Bei der Leistung Kindergarten für Kinder mit Behinderung ist eine Eigenleistung zu erbringen. Diese beträgt 30% der pflegebezogenen Geldleistungen (z.B. Pflegegeld). In besonderen Härtefällen kann die Eigenleistung auf 10% der pflegebezogenen Geldleistungen reduziert werden.

## Information / Beratung / Antragstellung

Magistratsabteilung 10: Servicestellen der Wiener Kindergärten

Die MA 10 ist für die städtischen Kindergärten zuständig. In vielen städtischen Kindergärten gibt es Integrationsgruppen, in denen Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bzw. Behinderung mit anderen Kindern gemeinsam betreut werden.

## Schule

Der Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die nicht am Regelschulwesen (Integrationsklassen) teilnehmen können, wird vom Fonds Soziales Wien gesondert unterstützt.

## Leistungen

- Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

## Voraussetzungen

- Vorliegen einer Behinderung im Sinne des Wiener Chancengleichheitsgesetz oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

- Schulpflicht nach Schulpflichtgesetz bzw. besondere Gründe für eine Schulverlängerung
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (EU-Bürger, Asylberechtigte oder Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung) Ausnahmen sind möglich
- Hauptwohnsitz in Wien

## Förderung & Kosten

30

Eine Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer durch den Fonds Soziales Wien anerkannten oder geförderten Einrichtung.

## Information, Beratung und Antragstellung

Für den Besuch der spezialisierten Schulen Therapieinstitut Keil und Karl Schubert Schule ist ein Antrag auf Förderung beim Beratungszentrum "Behindertenhilfe" des Fond Soziales Wien einzureichen. Bitte geben Sie unter beantragte Leistung "Schule" an.

Information und Beratung erfolgt im Zuge der Begutachtung durch den Fonds Soziales Wien oder bei den Schulen selbst. Welche Schulen Integrationsklassen anbieten finden Sie unter [www.fsw.at](http://www.fsw.at) oder unter [www.lungenhochdruck.at](http://www.lungenhochdruck.at)

## Berufsqualifizierung - Lehrlingsausbildung

Mit dem Lehrmodell der "integrativen Berufsausbildung" wurden Angebote geschaffen, um Menschen, die Unterstützung benötigen, die Absolvierung einer verlängerten Lehre oder einer Teilqualifizierung zu ermöglichen.

## Leistungen

- Absolvierung einer verlängerten Lehre oder einer Teilqualifizierung bei einer Trägerorganisation
- Die Teilnehmer erhalten ein Entgelt
- In der Regel: 5 –Tages-Woche werktags
- Die konkreten Leistungen und Lehrangebote sind je nach Trägerorganisation unterschiedlich. Bitte informieren Sie sich direkt bei der jeweiligen Organisation oder im Kundenservice Beratungszentrum "Behindertenhilfe" des Fonds Soziales Wien

31

## Voraussetzungen

- Jugendliche mit Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht
- Hauptwohnsitz in Wien
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (EU-Bürger, Asylberechtigte oder Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung)  
Ausnahmen sind möglich
- Beratung und Begutachtung durch den Fonds Soziales Wien
- Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Chancengleichheitsgesetz Wien

Die Aufnahmekriterien sind je nach Trägerorganisation unterschiedlich. Erkundigen Sie sich bitte bei der jeweiligen Organisation.

## Förderung & Kosten

### Eigenleistung

Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Lehrlingsausbildung ist keine Eigenleistung an den Fonds Soziales Wien zu entrichten.

### Zusätzliche Beiträge

Informieren Sie sich darüber bitte bei der jeweiligen Organisation.

## Entgelt

Es wird ein Entgelt ausbezahlt, über die jeweiligen Rahmenbedingungen informieren Sie sich bitte beim jeweiligen Anbieter

## Information, Beratung und Antragstellung

Zur Antragstellung auf Lehrlingsausbildung muss das ausgefüllte Formular Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Behindertenhilfe beim Kundenservice Beratungszentrum "Behindertenhilfe" des Fonds Soziales Wien eingereicht werden. Bitte geben Sie unter beantragte Leistung "Lehrlingsausbildung" an. Unter "Sonstiges" tragen Sie bitte die gewünschte Trägerorganisation ein.

32

## Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

### Voraussetzung

- Besuch einer Unterrichtseinrichtung nach § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 oder § 1b des Schülerbeihilfengesetzes 1983.
- Besuch des Vorbereitungslehrganges für die Studienberechtigungsprüfung.
- Lehrausbildung.
- Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst, Hebammenausbildung.
- Absolvierung einer Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung nach Beendigung der Pflichtschule bzw. nach Absolvierung der Schulpflicht in einer weiterführenden Schule.
- Absolvierung einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung im Ausland.
- Nachweis des behinderungsbedingten Mehraufwandes.



## Zuschussdauer

Für jeweils ein Schul, Studien- oder Lehrjahr; eine Verlängerung auf den gesamten Ausbildungszeitraum ist möglich.

## Zuschusshöhe

Derzeit bis zu Euro 714,- monatlich (Bemessung nach der Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwandes)

## Antrag:

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzureichen

## Erhöhte Studienbeihilfe

Studierende mit Behinderungen erhalten je nach Schwere ihrer Behinderung eine bis zu 5.040 Euro höhere Studienbeihilfe pro Jahr. Die Beihilfe steht dann zu, wenn eine Behinderung im Umfang von mindestens 50 Prozent besteht. Personen, die Familienbeihilfe erhalten, müssen in einem solchen Fall nachweisen, dass sie erhöhte Familienbeihilfe beziehen. Ältere Studierende können den Nachweis durch eine ärztliche Bestätigung erbringen.

Für die Antragsstellung ist wie bei der regulären Studienbeihilfe die Studienbeihilfenbehörde zuständig.

## Gemeindewohnungen

Stadt Wien - Wiener Wohnen bietet Gemeindewohnungen an, die auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen, die dauerhaft einen Rollstuhl benötigen, abgestimmt sind.

Informationen über die Vergabe behindertengerechter Gemeindewohnung bekommen Sie von den Wiener Wohnen Kundendienstzentren und unter der Servicenummer 05 75 75 75 (zum Ortstarif).

Die Wohnungsvergabe erfolgt über das Referat "Sondervergabe"  
WIENER WOHNEN Kundendienstzentrum  
Anton-Baumgartner-Straße 125, 1230 Wien

34

## Antrag

Nähere Informationen zur Antragstellung und zu den Voraussetzungen finden Sie unter [www.wienerwohnen.at](http://www.wienerwohnen.at) .

## Wohnungsadaptierung

Eine behindertengerechte Wohnung unterstützt Menschen mit Behinderung ein selbst bestimmtes Leben zu führen. Ist daher eine Wohnung behindertengerecht adaptierbar, so kann bei Bedarf eine Förderung durch die Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung beantragt werden.

## Voraussetzungen

Folgende Personen können eine Förderung erhalten:

- Mieter von Wohnungen
- Eigentümer von Wohnungen
- Inhaber von Eigenheimen oder Kleingartenwohnhäusern

Wesentliche Förderungsvoraussetzungen:

- Förderungswerber bzw. die behinderte Person muss den Hauptwohnsitz in der zu sanierenden Wohnung führen.

- Nutzfläche der Wohnung, des Eigenheimes, des Kleingartenwohnhauses: 22 bis maximal 150 Quadratmeter. Handelt es sich um ein Zweifamilienhaus muss die Nutzfläche von zumindest einer Wohnung dem vorgehend angegebenen Ausmaß entsprechen.

## Förderbare Sanierungsmaßnahmen:

Durchführung von Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten Menschen dienen, wie z. B. behindertengerechten Umbau von Sanitärräumen, Treppenliften, Türverbreiterungen usw.

Fachspezifische Beratung: Kompetenzstelle für barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Wien

*Hinweis:* Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt.

## Fristen und Termine

Die Förderungsstelle empfiehlt dringend, den Förderungsantrag vor Beginn der Arbeiten mit Kostenangeboten anlässlich eines persönlichen Beratungsgesprächs im Infopoint für Wohnungsverbesserung zu stellen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen Rechnungen nur ein Rechnungsdatum bis längstens sechs Monate vor Antragstellung aufweisen.

## Erforderliche Unterlagen

- **Nachweis der Behinderung:**
  - Die Behinderung muss glaubhaft nachgewiesen werden (z. B. durch die Kopie des Behindertenausweises oder Pflegegeldbestätigung ab Stufe 3)
- **Die Zustimmung der Hausverwaltung bzw. der Hauseigentümer ist erforderlich:**
  - Bei Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen: Erklärung der Vermieter

- Bei Mietwohnungen in Städtischen Wohnhäusern (Gemeindebauten): Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen für Sanierungsarbeiten
- Bei Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen: Auszug aus dem Grundbuch als Nachweis des Eigentums
- Bei Kleingartenwohnhäusern: Auszug aus dem Grundbuch als Nachweis des Eigentums, oder Pachtvertrag bzw. Zustimmungserklärung des Kleingartenvereins im Falle der Nutzung als Mieter
- **Finanzierungsangaben bzw. beizubringende Unterlagen:**
  - Bei Einmalzuschussförderung: Angabe der Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl)
  - Bei Förderung durch Annuitätenzuschüsse: Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes

## Maßnahmenspezifische Informationen bzw. beizubringende Dokumente:

- **Beim behindertengerechten Umbau von Badezimmern bzw. Badeeinrichtungen muss Folgendes beachtet werden:**
  - In den Kostenvoranschlägen oder Rechnungen für Sanitärinstallationen muss unbedingt angeführt werden, dass es sich um behindertengerechte Einbauten handelt.
  - Ist die behinderte Person innerhalb der Wohnung auf die Benützung eines Rollstuhles angewiesen, muss der Einstieg in Duschtassen usw. bodengleich ausgeführt werden.
  - Handelt es sich bei der behinderten Person um einen bewegungseingeschränkten Menschen, muss die Einstiegshöhe für Duschtassen bodengleich sein.
- **Bei der Errichtung von Behindertenliften (Treppenliften, Schrägaufzügen und dergleichen) müssen im Zuge der Rechnungslegung folgende Dokumente vorgelegt werden:**
  - Kopie der an die Baupolizei (MA 37A) gerichteten Fertigstellungsmeldung (mit Eingangsvermerk)

- Positives Gutachten über die Abnahmeprüfung nach dem Wiener Aufzugsgesetz

## Information, Beratung und Antragstellung

MA 50/MA 25

Maria-Restituta-Platz 1, 6. Stock im Infopoint, 1200 Wien

Tel.: +43/1/4000-74860 (MA 50/MA 25)

E-Mail: [wv@m50.magwien.gv.at](mailto:wv@m50.magwien.gv.at)

Montag bis Freitag 8–13 Uhr

37

## Energieunterstützung

Wien unterstützt einkommensschwache Haushalte in Form der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die eine Unterstützung für den Aufwand für Heizung und Strom inkludiert.

Im Jahr 2013 hat sich die Stadt Wien erstmals dazu entschlossen, eine Wiener Energieunterstützung anzubieten, um darüber hinaus nachhaltig und treffsicher das ganze Jahr über bei drohender Energiearmut reagieren zu können.

Bezieher einer Mindestsicherung sowie Mindestpension mit Mobilpass können dabei nach individueller Überprüfung durch Mitarbeiter der Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40) im Rahmen der Wiener Energieunterstützung von folgenden Maßnahmen profitieren:

- Finanzielle Unterstützung bei Energiekostenrückständen
- Energieberatung sowie Maßnahmenfinanzierung nach dem im Haushalt erhobenen Bedarf

## Unterstützung bei Energiekostenrückständen

Energie-Jahresrechnungen können unerwartet hoch ausfallen und bei Menschen, die bereits in finanziell angespannter Situation leben, zu einer akuten Notlage führen. Nach einer genauen Bedarfsprüfung übernimmt die Stadt Wien beispielsweise einmalig die Bezahlung von Energiekostenrückständen, verhindert die Absperrung und ermöglicht so die weitere Bezahlung der laufenden Rechnungen. Bei vorhandenen Zahlungsrückständen wird ein Mahnstopp durchgeführt.

38

## Energieberatung

Veraltete Elektrogeräte, undichte Fenster oder in die Jahre gekommene Boiler erhöhen den Energieverbrauch und belasten dadurch das Budget einkommensschwacher Haushalte besonders. Im Rahmen der Wiener Energieunterstützung kann es daher im Bedarfsfall sinnvoll sein, nach einem individuellen Gespräch und dem Einverständnis der Kunden, eine kostenlose Energieberatung im Haushalt durchzuführen.

Die Energieberaterinnen und Energieberater erheben in der Wohnung der Kunden mögliche Maßnahmen, die den Energieverbrauch dauerhaft senken. Die Stadt Wien hilft in weiterer Folge bei der raschen Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahmen.

## Teilbetreutes Wohnen

Im Rahmen dieses Betreuungsmodells leben Menschen mit Behinderung selbständig in eigenen Wohnungen oder in Wohnungen und Wohngemeinschaften, die von Trägerorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Je nach Bedarf werden die Bewohner dabei im Alltag unterstützt.

Teilbetreutes Wohnen kann ein Zwischenschritt zum selbstständigen Leben ohne

Betreuung sein, oder es wird durch die individuelle Unterstützung langfristig das Wohnen in der eigenen Wohnung ermöglicht.

## Leistungen

Finanzielle Förderung von Betreuungsleistungen zur Bewältigung des Alltags nach individuellem Bedarf. Dabei stehen die Selbstbestimmung und die Förderung der Selbständigkeit im Vordergrund.

39

Mit jeder Person wird gemeinsam ein Betreuungskonzept erstellt, wobei die Betreuung und Beratung folgende Bereiche umfassen können:

- Wohnen: Einrichtung und Instandhaltung, Unterstützung bei Wohnungswechsel,...
- Haushaltsführung: Unterstützung bei Einkäufen, Essenszubereitung,...
- Gesundheit: Begleitung bei Arzt- und Ambulanzbesuchen, Vorsorge,...
- Beschäftigung: Unterstützung bei der Suche von Arbeit/Tagesstruktur, bei Problemen am Arbeitsplatz,...
- Finanzen: Hilfestellung bei der Geldeinteilung,...
- Ämter/Behörden: Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, Begleitung bei Amtswegen, ...
- Freizeit: Hilfestellung bei der Freizeitplanung, Organisieren von Angeboten,...
- Bildung: Unterstützung bei der Suche nach Weiterbildungsangeboten, ...
- Soziale Kompetenz: Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Umfeldes,...
- Mobilität/Orientierung: Hilfestellung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel,...
- Krisenmanagement: Begleitung bei psychischen Krisen, Organisieren von zusätzlichen Ressourcen,...
- Organisieren von Dienstleistungen: "Essen auf Rädern",...

Die Betreuungskontakte finden zeitlich flexibel nach individueller Absprache entweder in der Wohnung der Person, im Betreuungsstützpunkt oder an einem anderen vereinbarten Ort statt.

## Voraussetzungen

- Erfolgte Begutachtung durch den Fonds Soziales Wien (persönlich oder basierend auf bereits vorhandenen eingereichten Gutachten) und Bewilligung der beantragten Förderung.
- Wohnsitz in Wien
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (EU-Bürger, Asylberechtigte oder Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung)

## Förderung & Kosten

Die Kosten für die Betreuung werden vom Fonds Soziales Wien durch einen monatlichen Zuschuss gefördert. Die Höhe der Kosten hängt vom individuellen Betreuungsbedarf ab, der mit der gewählten Organisation vereinbart wird. Etwaige Mehrkosten, die über den monatlichen Zuschuss des Fonds Soziales Wien hinaus gehen, müssen selbst bezahlt werden.

Miete, Verpflegung und sonstige Aufwendungen finanzieren die betreuten Personen aus ihrem Einkommen.

## Information, Beratung und Antragstellung

Der Antrag ist im Beratungszentrum "Behindertenhilfe" einzureichen.

Bitte geben Sie unter beantragte Leistung "Teilbetreutes Wohnen" an.



# Vollbetreutes Wohnen

Vollbetreutes Wohnen richtet sich an Menschen, die Hilfestellungen im Alltag benötigen. Für manche ist diese Betreuungsform ein Übergang zu einem selbständigeren Leben, etwa in Form des Teilbetreuten Wohnens. Bei Bedarf ist diese Wohnform auch dauerhaft möglich – und wird durch eine Tagesstruktur (wie z.B. Beschäftigungstherapie) ergänzt.

41

## Leistungen

- Unterkunft:
  - Wohnen in Wohngemeinschaften und Wohnhäusern fast ausschließlich in Einzelzimmern oder
  - in sogenannten Trainingswohnungen, die an Wohngemeinschaften angeschlossen sind
- Verpflegung
- Betreuung (Begleitung, Beratung, Förderung, Anleitung, Hilfestellung) in folgenden Bereichen: Haushaltsführung, Körperpflege, Gesundheit, Sicherheit, Mobilität/Orientierung, Freizeit, Ämter/Behörden, Finanzen, Bildung, soziale Kontakte, etc.
- Nachtbereitschaft in den Wohneinrichtungen

## Voraussetzungen

- Teilnahme an einer Tagesstruktur, z.B. Beschäftigungstherapie oder Arbeit
- Erfolgte Begutachtung durch den Fonds Soziales Wien (persönlich oder basierend auf bereits vorhandenen eingereichten Gutachten) und Bewilligung der beantragten Förderung
- Hauptwohnsitz in Wien
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (EU-Bürger, Asylberechtigte oder Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung)

## Förderung & Kosten

Der zu bezahlende Kostenbeitrag hängt von der Höhe des Einkommens und der Höhe des Pflegegeldes ab.

Den betreuten Personen bleibt derzeit jedenfalls ein Betrag von mindestens 125,35 € pro Monat zur Deckung von persönlichen Bedürfnissen.

## Eigenbeiträge

Einige Organisationen heben neben den üblichen Kosten auch Eigenbeiträge ein. Diese beruhen auf privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der betreuten Person und der jeweiligen Trägereinrichtung und werden bei Abschluss des Betreuungsvertrages festgelegt. Über die Bedingungen informieren Sie sich bitte bei den jeweiligen Einrichtungen.

## Information, Beratung und Antragstellung

Der Antrag ist beim Beratungszentrum "Behindertenhilfe" des Fonds Soziales Wien einzureichen.

Bitte geben Sie unter beantragte Leistung "Vollbetreutes Wohnen" an.

## Hilfsmittel gemäß Wiener Chancengleichheitsgesetz

Der Fonds Soziales Wien fördert für Menschen mit Behinderung finanzielle Zuschüsse zu Hilfsmitteln zum Ausgleich behinderungsbedingter Beeinträchtigungen. Hilfsmittel sollen die Bewältigung des Alltags erleichtern, und wurden speziell für Menschen mit Behinderung konzipiert.

## Leistungen

- Hörgeräte
- Therapiegeräte (z.B. Bewegungstrainer, Stehbarren)
- Rollstühle und Reha-Buggies
- Elektro-Rollstühle, Elektro-Mobile
- Kommunikationshilfen
- Spezialmobiliar

## Voraussetzungen

- Vorliegen einer Behinderung nach dem Wiener Chancengleichheitsgesetz
- Erfolgte Begutachtung durch den Fonds Soziales Wien (persönlich oder basierend auf bereits bestehende eingereichte Gutachten) und Bewilligung der beantragten Förderung
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder durch das EWR-Abkommen Begünstigte oder Gleichstellung bezüglich der Hilfe für Menschen mit Behinderung auf Grund von Staatsverträgen, Ausnahmen sind möglich
- Hauptwohnsitz in Wien

## Förderung & Kosten

- Die Höhe der Förderung, die der Fonds Soziales Wien leistet, hängt von der Art des Hilfsmittels ab.
- Die Zuschüsse werden insofern gewährt, soweit sie nicht von der Sozialversicherung getragen werden.
- Keine Förderung wird für Hilfsmittel gewährt, die in Zusammenhang mit einem Arbeits-, Studien-, Schul- oder Ausbildungsplatz stehen

## Information/Beratung/Antragstellung

Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei diesen Einrichtungen:

die jeweilige Krankenkasse und deren Unterstützungsfonds

- Sozialministeriumservice  
Babenbergerstraße, 1010 Wien
- Pensionsversicherungsanstalt  
Friedrich-Hillegeist Straße 1, 1020 Wien
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

44

Das Beratungszentrum "Behindertenhilfe" des Fonds Soziales Wien berät Sie, an welcher Stelle im individuellen Fall ein Antrag gestellt werden soll.

## Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis, er enthält die persönlichen Daten des Inhabers, das Datum der Ausstellung sowie den Grad der Behinderung.

### Voraussetzung

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## Information/Beratung/Antragstellung

Stellen Sie Ihren Antrag mit dem Antragsformular und legen Sie folgende Unterlagen in Kopie, gegebenenfalls übersetzt und in möglichst aktueller Fassung bei:

- 1 aktuelles Lichtbild (3,5 x 4,5 cm)
- Meldenachweis
- Nachweis über allfällige gesetzliche Vertretung

## Feststellung durch Sachverständige

Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt sie durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice. Aktuelle medizinische Befunde und Atteste sollen in diesem Fall dem Antrag beigelegt werden.

45

Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

## Wofür dient der Behindertenpass?

Der Behindertenpass dient als Nachweis der Behinderung und bringt Vorteile.

## Zusatzeintragungen

Zusatzeintragungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag im Behindertenpass möglich:

### Art der Behinderung

Der Inhaber des Passes ist ...

- blind
- hochgradig sehbehindert
- gehörlos
- schwer hörbehindert
- taubblind

# Notwendige Unterstützung

Der Inhaber des Passes ...

- ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen
- bedarf einer Begleitperson
- benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalthund)

46

# Prothesen und Implantate

Der Inhaber des Passes ist Träger...

- von Osteosynthesematerial
- einer Orthese
- einer Prothese
- eines Cochlearimplantates

# Vorliegende Krankheiten

Der Inhaber des Passes ...

- ist Epileptiker/Epileptikerin
- hat eine Erkrankung
  - gem. § 2 Abs. 1 erster Teilstrich VO 303/1996  
(Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie, Aids)
  - gem. § 2 Abs. 1 zweiter Teilstrich VO 303/1996  
(Gallen- Leber- und Nierenkrankheiten)
  - gem. § 2 Abs. 1 dritter Teilstrich VO 303/1996  
(Magenkrankheiten und andere innere Erkrankungen)

# Vergünstigungen

Der Inhaber des Passes ...

- kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung

Weitere Informationen zu den Zusatzeintragungen erhalten Sie beim Sozialministeriumservice.

47

## ÖBB

Mit Ihrem österreichischen Behindertenpass reisen Sie um 50% günstiger mit den ÖBB in ganz Österreich. Sie brauchen keine Ermäßigungskarte sondern sparen direkt bei jeder Reise mit den ÖBB.

- 50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets für Reisende in Österreich (an allen Vertriebskanälen)

Um das Angebot nutzen zu können, benötigen Sie einen österreichischen Behindertenpass oder Schwerekriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben:

- Angabe des Behinderungsgrads von mindestens 70% oder
- Eintrag "Die Inhaber des Passes können die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen."

## Eurokey

Inhaber eines gültigen Bundesbehindertenpasses (mit entsprechender Zusatzeintragung, die den Bedarf bestätigt) oder eines gültigen Ausweises nach § 29b StVO.

Sollte keines der Dokumente vorhanden sein, ist der Nachweis in Form eines ärztlichen Attestes, das die erforderliche Benützung barrierefreier Einrichtungen bestätigt, zu erbringen. In diesem Fall ist der Schlüssel kostenpflichtig.

Der euro-key kann, Dank einer Förderung des Sozialministeriums, kostenlos abgegeben werden. Allerdings ist er nur dann gratis, wenn die oben genannten Kriterien (Bundesbehindertenpass oder Ausweis nach § 29b StVO) erfüllt werden.

48

## Parkausweis

### Ausweis gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung (StVO)

Mit 1.1.2014 ist die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice übergegangen.

### Voraussetzung

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung".



## Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular "Parkausweis"
- ein Lichtbild 3,5 x 4,5 cm

Der Antrag ist von der mobilitätseingeschränkten Person an das Sozialministeriumservice zu stellen.

Der Parkausweis wird gebührenfrei ausgestellt.

49

## Ausweise von Landesbehörden

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2015 ihre Gültigkeit und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Die Ausstellung eines Duplikates, die Abänderung von Eintragungen oder sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Parkausweises, dessen Original von einer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von einem Magistrat ausgestellt wurde, ist mangels Zuständigkeit des Sozialministeriumservice nicht möglich.

Auch in diesen Fällen muss der Parkausweis neu beantragt werden.

Auch hier gilt wieder als Voraussetzung der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung".

## Vorteile

Es darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe, z.B.

- eines Rollstuhls,
- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- in zweiter Spur gehalten werden und

- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung (gebührenfrei),
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, geparkt werden.

**Der Parkausweis dient als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für:**

- die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- das Ansuchen um finanzielle Unterstützungen für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen
- das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz.
- die erstmalige und kostenlose Bestellung eines euro-keys
- steuerliche Absetzmöglichkeiten (z.B. KFZ-Pauschale, große Pendlerpauschale)

## Vignette

### Voraussetzung

Inhaber eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" oder "Blindheit". Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

### Information/Beratung/Antragstellung

Antrag (mit Kopie des Zulassungsscheines) bei einer Landesstelle des Sozialministeriumservice einreichen

# Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

ARBÖ € 37,50 [www.arboe.at](http://www.arboe.at)

ÖAMTC € 30,80 [www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)

51

## Steuerliche Absetzmöglichkeiten

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern besondere Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich.

### Grad der Behinderung Jahresfreibetrag:

25% 34%	€75
35%-44%	€ 99,-
45%-54%	€ 243,-
55%-64%	€ 249,-
65%-74%	€ 363,-
75%-84%	€ 435,-
85%-94%	€ 507,-
Ab 95%	€ 726,-

Pensionisten können die behinderungsbedingten Freibeträge auch direkt beim Pensionsversicherungsträger beantragen. Der Pensionsversicherungsträger informiert bei weiteren Fragen. Für Körperbehinderte mit eigenem Kraftfahrzeug gibt es einen Freibetrag von € 190,- monatlich, sofern sie einen der folgenden Nachweise vorlegen können:

- Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Behindertenpass mit der Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Jahresfreibetrag für behinderte Kinder:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	€ 75,-
35% bis 44%	€ 99,-
45% bis 49%	€ 243,-

## Erhöhte Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe (Kinderbeihilfe) beträgt EUR 138,30 pro Monat und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Die zuständige Behörde ist das Wohnsitzfinanzamt. Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach erfolgter Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung.

Wird für das Kind Pflegegeld beantragt oder bezogen, wird ein Teil des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe in der Höhe von EUR 60,- monatlich auf das Pflegegeld angerechnet. Informieren Sie daher bitte die Einrichtung, die das Pflegegeld auszahlt, dass für das Kind Familienbeihilfe beantragt oder bezogen wird.

### Voraussetzungen:

- Der Grad der Behinderung des Kindes beträgt mindestens 50 Prozent oder das Kind ist dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Anspruch auf die „normale“ Familienbeihilfe.
- Die Einkommensgrenze (= ASVG-Richtsatz, Pflegegeld und Waisenrenten werden nicht angerechnet) darf von der Person, auf die sich der Anspruch auf die „normale“ Familienbeihilfe bezieht, nicht überschritten werden.

# Unterstützungsfonds

Leistungen für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben aus dem "Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung" können Behinderte, unabhängig von der Ursache ihrer Beeinträchtigung, erhalten, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine zu beseitigen mag.

Ziel des Unterstützungsfonds ist es, vor allem jenen Menschen Hilfe zu leisten, die noch nicht berufstätig sind (Kinder), nicht mehr im Erwerbsleben stehen (Pensionisten) oder sich aufgrund der Schwere der Behinderung nie ins Erwerbsleben integrieren konnten. Die Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

## Voraussetzungen:

- ständiger Aufenthalt in Österreich
- Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung)
- Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt : Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld
- Die Einkommensgrenze für 1 Person beträgt 1.680,00 € netto. Sie erhöht sich für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. den Lebensgefährten/der Lebensgefährtin um 380,00 €, bei Vorliegen einer Behinderung des/der Angehörigen oder Ehepartners/Ehepartnerin um 570,00 €.

- Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger wie zum Beispiel Bezirkshauptmannschaft, diverse Fonds der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, Amt der Landesregierung, Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausfinanziert sein:
- Antragstellung (Formular) bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice vor Realisierung des Vorhabens.

## Zuschusshöhe:

Abhängig vom Familieneinkommen; maximale Förderhöhe EUR 5.800,00.

# Mindestsicherung - Antrag

## Allgemeine Informationen

Personen, die über kein oder ein zu geringes Einkommen (unterhalb der Mindeststandards) verfügen, können Wiener Mindestsicherung beantragen. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung von Mindestsicherung sind vielfältig und immer im Einzelfall zu beurteilen. Das Sozialzentrum klärt in diesem Zusammenhang die Familien-, Vermögens- und Wohnverhältnisse der Antragsteller ab.

## Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind:

- Österreichische Staatsbürger
- EU- bzw. EWR-Bürger (Anspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen)
- Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte
- Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EU") bzw. Personen, die über einen Aufenthaltstitel "Niederlassungsnachweis" oder "unbefristeter Aufenthaltstitel" verfügen.

Die Antragsteller sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Arbeitswillen nachzuweisen (Meldung beim AMS). Davon ausgenommen sind Personen, denen keine Arbeit zugemutet werden kann.

Bei einem Einkommen unter dem Mindeststandard können ergänzende Leistungen in Anspruch genommen werden, sodass ein Mindesteinkommen gesichert ist.

Die Mindestsicherung wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt.

## Fristen und Termine

Etwaige Ansprüche beginnen erst ab der Antragsabgabe.

## Zuständige Stelle

Antragstellung und Auskunft: im jeweiligen Sozialzentrum des Wohnbezirkes.

## Erforderliche Unterlagen

Um den Anspruch prüfen bzw. den Antrag so rasch wie möglich bearbeiten zu können, müssen folgende Dokumente (von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) dem Antrag in Kopie beigelegt werden:

- Identitätsnachweis (Lichtbildausweis)
- Personaldokumente (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltstitel/Anmeldebescheinigung oder Anerkennungsbescheid, Heiratsurkunde, rechtskräftiges Scheidungsdekret, Vergleich)
- Aktuelle Einkommensbelege (Lohnbestätigung, Pensionsbescheid, Bescheide über Beihilfen, Alimentations- oder Unterhaltszahlungen, Mitteilung des AMS und Terminkarte, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, sonstige Einkünfte)
- Mietbelege (Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der aktuellen Miete, Mietaufschlüsselung, Mietzins-/Wohnbeihilfebescheid)
- Nachweise über beantragte Leistungen (z. B. Leistungen des AMS, Anträge auf Pension, Wohnbeihilfe der MA 50, Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes, Unterhalt, sonstige Anträge auf einen Anspruch auf ein Einkommen)

- Nachweise über Vermögen (z. B. PKW, Sparguthaben, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Pensionsvorsorge, Haus- und Grundbesitz usw.)

## Kosten und Zahlung

Keine

## Zusätzliche Informationen

56

Bezieher von Mindestsicherung erhalten automatisch den Mobilpass zuerkannt. Dieser gilt auch als Einkommensnachweis und berechtigt zu verschiedenen Ermäßigungen.

Zusätzlich zur Mindestsicherung kann auch Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt werden.

Das Antragsformular wird direkt im Sozialzentrum des Wohnbezirkes ausgegeben. Der Antrag muss vollständig und leserlich ausgefüllt werden und anschließend samt den erforderlichen kopierten Dokumenten per Post eingereicht werden. Der Antrag kann auch direkt im Postkasten des zuständigen Sozialzentrums eingeworfen werden.

## Gebührenbefreiungen

### **Befreiung von der Rundfunkgebühr und Zuschuss zum Fernsprechentgelt (z.B. Telefon, Internet) sowie Befreiung von der Ökostrompauschale**

Volljährige Personen mit einem Hauptwohnsitz in Österreich, der jener Standort ist, für den die Befreiung beantragt wird (kann auch ein Altersheim sein), können eine Befreiung von der Rundfunkgebühr und bzw. oder einen Zuschuss zum



Fernsprechentgelt (z.B. Telefon, Internet) und Befreiung von der Ökostrompauschale beantragen, sofern sich das Gerät im Wohnraum befindet und nicht für geschäftliche Zwecke genutzt wird.

## Voraussetzungen:

geringes Haushalts-Nettoeinkommen

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
- Leistungen aus der Pensions- oder Arbeitslosenversicherung
- Beihilfen aus dem Arbeitsmarktförderungs- und Arbeitsmarktservicegesetz (für Schulungen etc.) oder dem Studienförderungsgesetz
- Bezug der Sozial- oder freien Wohlfahrtshilfe
- Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen (hinsichtlich der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zuganges zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht) - Gebührenbefreiung für Radioempfangseinrichtungen können nicht gewährt werden.

57

## Einkommengrenzen:

Das Haushalts-Nettoeinkommen aller im selben Haushalt lebender Personen muss (nach Abzug von Miete und außergewöhnlichen Belastungen) unter dem festgesetzten Befreiungsrichtsatz liegen. Leistungen wie Familienbeihilfe, Kriegsopfer-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge-, Verbrechenopfer- oder Unfallrenten, sowie Pflegegeld und ähnliches werden nicht angerechnet.

Die Einkommengrenzen erhöhen sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen, die im selben Haushalt leben. Übersteigt das Nettoeinkommen die Betragsgrenzen, kann der Antragsteller folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- Hauptmietzins einschließlich Betriebskosten
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne des §§34 und 35 Einkommensteuergesetzes 1988

Die Befreiung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monat und wird mittels Bescheid für einen befristeten Zeitraum (maximal 5 Jahre) zuerkannt. Eine Verlängerung muss 2 Monate vor Ablauf der Frist neuerlich beantragt werden. Anträge erhalten Sie bei den Raiffeisenbanken, Gemeindeämtern, Magistratischen Bezirksämtern der Stadt Wien, Wiener Bürgerdienst-Bezirksstellen und direkt bei der GIS. Der Bescheid gilt als Gutschein für die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, dieser ist dann beim jeweiligen Telefonanbieter zu beantragen.

## Antragstellung:

GIS Gebühren Info Service

Postfach 1000

1051 Wien

Tel.: 0 810 00 10 80

Mail: [kundenservice@gis.at](mailto:kundenservice@gis.at)

## Rezeptgebühr

### Befreiung ohne Antrag:

Die folgenden Personengruppen sind automatisch - also ohne Antragstellung - von der Rezeptgebühr befreit:

- Patienten mit anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten
- Bezieher von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage)
- Zivildienstleistende und deren Angehörige
- Asylwerber

## Befreiung auf Antrag:

Ein Antrag kann sowohl schriftlich als auch persönlich in der zuständigen Bezirksstelle der Krankenkassen eingebracht werden. Folgende Personen können von der Rezeptgebühr befreit werden:

- deren monatliche Netto-Einkünfte den Richtsatz von € 872,31 für Alleinstehende oder € 1.307,89 für Ehepaare bzw. Lebensgefährten nicht übersteigen
- die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte € 1.003,16 bei Alleinstehenden oder € 1.504,07 bei Ehepaaren bzw. Lebensgefährten nicht übersteigen

Für jedes unversorgte Kind erhöhen sich die genannten Beträge um je € 134,59. Nähere Informationen und das Antragsformular dazu erhalten Sie bei der Bezirksstelle Ihrer Gebietskrankenkasse; das Antragsformular finden Sie auch im Internet auf den Homepages der Gebietskrankenkassen.

## Begünstigte Behinderte

### Wer kann begünstigter Behinderter werden?

Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

Österreichische Staatsbürgern sind folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % gleichgestellt:

1. Unionsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige,

2. Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind,

3. Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit diese Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen gleichzustellen sind.

Als Nachweis für eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Drittstaatsangehörige gelten:

- Rot-Weiß-Rot-Karte
- Rot-Weiß-Rot-Karte plus
- Blaue Karte EU
- Aufenthaltsbewilligung – Künstler
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“
- Daueraufenthalt Familienangehöriger sowie
- Daueraufenthalt – EG (ab 2014 umbenannt in Daueraufenthalt – EU)

Ausnahme: Schüler, Studenten sowie Pensionisten

Der Feststellungsantrag ist beim Sozialministeriumservice einzureichen.

## Erhöhter Kündigungsschutz

Begünstigte Behinderte (Feststellung mittels Bescheid) haben einen erhöhten Kündigungsschutz (§ 8 BEinstG). Erhöhter Kündigungsschutz bedeutet, dass Dienstgeber vor Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses einholen müssen.

Die Zustimmung wird nach einer Interessensabwägung durch den Behindertenausschuss nur dann erteilt, wenn eine Weiterbeschäftigung des begünstigten Behinderten dem Dienstgeber nicht zugemutet werden kann.

Gründe dafür sind insbesondere:

- der Tätigkeitsbereich der begünstigten Behinderten entfällt und der Dienstgeber weist nach dass der begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der begünstigte Behinderte wird unfähig, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und der Dienstgeber nachweist, dass der begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der begünstigte Behinderte die ihm aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und der Weiterbeschäftigung Gründe der Arbeitsdisziplin entgegenstehen

Nachträglich kann die Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung erteilt werden. Sie ist zu erteilen, wenn ein Kündigungsgrund (siehe oben) vorliegt und der Dienstgeber zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der Dienstnehmer dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört.

Ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten die Folge eines (in diesem Dienstverhältnis erlittenen) Arbeitsunfalls, ist eine nachträgliche Zustimmung zur Kündigung unzulässig.

Der erhöhte Kündigungsschutz gilt nicht:

- während der ersten 4 Jahre eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem begünstigten Behinderten

- während der ersten sechs Monate eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem noch nicht begünstigten Behinderten, der während dieses Arbeitsverhältnisses begünstigter Behinderter wird
- während der ersten sechs Monate eines vor dem 1.1.2011 begründeten Arbeitsverhältnisses

Ausnahme in allen 3 Punkten: Arbeitsunfall, Arbeitsplatzwechsel im Konzern

- bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- Enden eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf
- berechtigter fristloser Entlassung

## Arbeitsplatzbezogene Förderungen

Diese sollen den Eintritt ins Erwerbsleben erleichtern und dienen der Erhaltung und Sicherung bestehender Arbeitsplätze.

Dazu zählen u.a.

- Schulungs- und Ausbildungskosten
- Gebärdensprachdolmetschkosten
- Technische Arbeitshilfen
- Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Der Bund, die Ländern, Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind (z.B. das Arbeitsmarktservice , die Sozialversicherungsträger ), Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, politischen Parteien und Parlamentsklubs können arbeitsplatzbezogene Förderungen nur erhalten

- bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 70% oder

- bei Vorliegen einer schwerwiegenden Sinnesbehinderung, die nicht durch Seh- oder Hörbehelfe kompensiert werden kann

im Zuge der Begründung eines neuen Arbeitsplatzes, wenn dieser ohne diese Förderung nicht erlangt werden könnte.